

# RS Vwgh 1992/3/31 91/04/0314

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.1992

## Index

21/03 GesmbH-Recht  
40/01 Verwaltungsverfahren  
50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §360 Abs1;  
GewO 1973 §360 Abs2;  
GewO 1973 §360 Abs4;  
GewO 1973 §366 Abs1;  
GmbHG §18;  
VStG §9 Abs1;

## Rechtssatz

Normadressat ua einer Maßnahme nach § 360 Abs 1 GewO 1973 ist der eine gewerbliche Tätigkeit Ausübende oder eine Betriebsanlage Betreibende (Hinweis E 25.9.1990, 90/04/0055). Normadressat, an den sich im Anschluß an den Eintritt der Rechtskraft des gem § 360 Abs 1 iVm § 9 VStG gegenüber dem handelsrechtlichen Geschäftsführer erlassenen Strafbescheides eine Maßnahme nach § 360 Abs 1 GewO 1973 zu richten hat, ist somit nicht der Geschäftsführer, sondern unter den eine derartige Verfügung bedingenden weiteren Voraussetzungen, so insbesondere des Tatbestandsmerkmals der Rechtspersönlichkeit, das Unternehmen (Hinweis E 25.9.1990, 90/04/0055).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991040314.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>